

Besondere Bedingungen für den Anschluss an die Notrufzentrale

1. Betrieb der Notrufzentrale

G4S Secure Solutions AG und G4S Security Systems GmbH, beide in der Folge "G4S" genannt, sind verpflichtet eine Tag und Nacht, auch an Wochenenden und Feiertagen, besetzte Notrufzentrale zum Zwecke der Entgegennahme von Alarmverständigungen zu unterhalten und zu betreiben. In der Notrufzentrale von G4S sind Alarmempfangsgeräte vorhanden, für deren technische Funktionsbereitschaft G4S zu sorgen hat.

2. Alarmanlage des Auftraggebers

Kauf oder Miete, Instandhaltung bzw. Wartung der Alarmanlage und der Alarmübertragungseinrichtung in den Räumen des Auftraggebers („AG“) sind Sache des AG, der die Kosten der Montage und des Anschlusses an die Notrufzentrale zu tragen hat.

3. Inbetriebnahme und Testalarne

Der Alarmanschluss wird vom AG veranlasst, wovon G4S in Kenntnis zu setzen ist, damit nach gemeinsamer präziser Terminfestlegung Testalarne zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage und der Alarmübertragungseinrichtung durchgeführt werden. Nach positivem Verlauf dieser Test und nach Vorliegen sowohl vom AG unterschriebenen Vertrages als auch des ebenfalls vom AG unterschriebenen Alarmplanes wird die Inbetriebnahme durch G4S durchgeführt, und der AG davon informiert. Mit der Inbetriebnahme beginnen Überwachung und Vertragslaufzeit.

Während der Dauer des Bestehens des Anschlusses an G4S ist der AG berechtigt, jährlich einmal die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch Auslösung eines kostenlosen Testalarms zu überprüfen, jedoch muss der Termin für den Testalarm vorher zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden, damit jedes Fehlverständnis des Testalarms und jede Annahme eines echten Alarmfalls mit den daraus resultierenden Einsatzveranlassungen ausgeschlossen werden. Auch G4S ist berechtigt, die Durchführung von Testalarmen zur Prüfung der vollen Funktionstüchtigkeit aller Anlagen und Einrichtungen zu verlangen, wobei ebenfalls eine präzise Terminvereinbarung vorzunehmen ist.

4. Einsatz im Alarmfall

Bei Einlangen einer Alarmverständigung im Wege der Alarmanlage und der Alarmübertragungseinrichtung des AG in der Notrufzentrale von G4S sind die im Alarmplan schriftlich vereinbarten Veranlassungen von G4S und deren Personal zu vollziehen. Die eingesetzten Mitarbeiter von G4S haben uniformiert zu sein. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und laufende Gültigkeit der schriftlichen Information über die Situation am Einsatzort im Alarmfall (z.B. Ort und Lage der Alarm- bzw. Brandmeldeanlage, Ort und Lage des Sicherungskastens, Ort der Anbringung und Aufhängung von Notausgangsschlüsseln im Objekt etc.) hat der AG zu sorgen und jede Veränderung der Situation G4S sofort bekannt zu geben. Dasselbe gilt für vom AG erteilte Weisungen, wer im Alarmfall zu verständigen ist (Kontaktpersonen) sowie bei Adressenänderungen und Erweiterung des angeschlossenen Objektes. Die aus der Erfüllung der Weisungen durch die Organe bzw. Dienstnehmer von G4S resultierenden Kosten (z.B. Feuerwehreinsatz) trägt der AG.

5. Geheimhaltungspflicht

Der AG ist verpflichtet, die Telefonnummer des Anschlusses für das Telefonwählgerät sowie die ihm bekannten Details des Betriebes der Notrufzentrale geheim zu halten. G4S verpflichtet sich, betriebsfremden Personen (ausgenommen zuständigen Behörden), keine Auskunft über technische Details der Alarmanlage des AG zu geben. Verstößt ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, das fünffache Jahresentgelt als Vertragsstrafe an den anderen Vertragsteil zu zahlen.

6. Sprachaufzeichnungen

G4S ist – v.a. im Sinne der Bestimmungen des § 93.3 Telekommunikationsgesetz sowie der ÖVE/ÖNORM/EN 50518-2 – berechtigt, Sprachaufzeichnungen der mit bzw. von der Notrufzentrale geführten Kommunikation vorzunehmen und diese im Bedarfsfall an Sicherheitsbehörden und/oder Gerichte weiterzugeben.

7. Entgelt

Das Entgelt für den Anschluss an die Notrufzentrale ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Ansonsten gilt Punkt 16 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Wachunternehmens G4S“ ausdrücklich als vereinbart.

8. Haftung

G4S haftet dafür, dass die in ihren Betriebsräumen bestehende Notrufzentrale ständig besetzt ist, damit einlangende Alarmsignale unverzüglich wahrgenommen werden, wodurch es möglich wird, die weiteren Maßnahmen zu treffen. Hingegen haftet G4S nicht für technische Gebrechen oder eine etwaige Fehlfunktion der Alarmanlage, der Alarmübertragungseinrichtung oder des Übertragungsweges (z.B. Festnetz, Mobilfunknetz) und daraus resultierende Schäden. Der AG haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erteilten Informationen und Weisungen sowie für sämtliche Kosten, die aus Fehlalarmen und nicht vereinbarten Testalarmen resultieren. Im Einzelfall ist für die Ausführung des Alarmeinsatzes allein die schriftliche Vereinbarung im Alarmplan maßgebend. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von G4S auf ein vertraglich vereinbartes Jahresentgelt. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von G4S nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Wachunternehmens G4S“.

9. Haftungsausschlüsse

G4S haftet nicht für die Folgen fehlerhafter, verspäteter oder unterbliebener Alarme, wenn diese trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt zustande kommen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterscheinsens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Polizei, Feuerwehr usw. gegenüber G4S und ihrem Personal ausgeschlossen, sofern ein Verschulden von G4S nicht nachgewiesen wird. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung von G4S für Schäden durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse oder terroristische Aktivitäten.

10. Verhältnis zu anderen Verträgen

Durch den Vertrag über den Anschluss an die Notrufzentrale werden andere Verträge zwischen den Vertragspartnern nicht berührt.